

Informationsblatt zum Auslandsaufenthalt

Schulische Rahmenbedingungen

Ein Auslandsaufenthalt während der Schulzeit bietet wertvolle Erfahrungen und persönliche Entwicklungschancen. Unsere Schule empfiehlt besonders den Aufenthalt in der Einführungsphase (EF, Klasse 11), da dies die beste Möglichkeit bietet, schulische und persönliche Ziele optimal zu verbinden. Die Regelungen basieren auf den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in NRW (APO-S I und APO-GOST).

1. Auslandsaufenthalt in der EF (11)

a) Halb- oder ganzjähriger Aufenthalt

- Die Schullaufbahn kann nach dem Auslandsjahr in der Q1 fortgesetzt werden.
- Eine reguläre Versetzungsentscheidung entfällt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Durchschnittliche Leistung von mindestens "befriedigend".
 - Keine nicht ausreichenden Leistungen.
 - Höchstens eine "ausreichende" Note in schriftlichen Fächern.
- Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz.
- Ggf. ist eine dreimonatige Probezeit in der Q1 erforderlich.
- Unterrichtsinhalte müssen eigenverantwortlich nachgearbeitet werden.

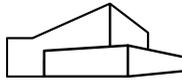
b) Tertiaaufenthalt (3–4 Monate) im 1. Halbjahr der EF

- Rückkehr spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres.
- Selbstständiges Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte.
- Teilnahme an Klausuren nach der Rückkehr.
- Die reguläre Versetzung erfolgt am Ende der EF.

2. Weitere Möglichkeiten

a) Einjähriger Aufenthalt mit Vorversetzung in Klasse 10

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits in Klasse 10 ein Jahr im Ausland verbracht werden.
- Voraussetzungen:
 - Durchschnittlich mindestens "befriedigend" im letzten Zeugnis vor dem Aufenthalt (Klasse 9).
 - Keine unzureichenden Leistungen, maximal eine "ausreichende" Note in schriftlichen Fächern.
- Nach der Rückkehr erfolgt der direkte Eintritt in die EF, ohne Wiederholung der Klasse 10.
- Ggf. sind zentrale Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch erforderlich.
- Eine frühzeitige Abstimmung mit der Schulleitung ist notwendig.



b) Einschieben eines Auslandsjahres nach der EF

- Nach der Rückkehr kann die Schullaufbahn regulär in der Q1 fortgesetzt werden.
- Das Auslandsjahr wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

3. Verfahren zur Antragstellung

- Schriftlicher Antrag auf Beurlaubung (bei ganzjährigem Aufenthalt: Befreiung) an die Schulleitung mit folgenden Angaben:
 - Aufenthaltsort und -dauer.
 - Schule im Ausland (Anschrift und Teilnahmebestätigung der Organisation).
 - Bei ganzjährigem Aufenthalt: Bitte um Fortsetzung der Schullaufbahn ohne Versetzung.
- Nach Rückkehr:
 - Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im Ausland.
 - Bei Rückkehr kurz vor den Ferien: Schulpflicht bleibt bestehen.

4. Besondere Hinweise

Latein (Latinum)

- Das Latinum kann durch Nachbelegung des Lateinunterrichts oder eine Feststellungsprüfung erworben werden. Eine Beratung durch die Lateinlehrkräfte ist erforderlich.

Fremdsprachen

- Schüler*innen, die eine 2. Fremdsprache erst ab Klasse 8 begonnen haben (z. B. durch späteren Schulwechsel), müssen diese ggf. bis zur Q1 fortführen, um die Vorgaben der APO-GOST zu erfüllen.

5. Wichtige rechtliche Grundlagen

- **APO-S I § 43:** Regelungen zur Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.
- **APO-GOST § 15:** Versetzungsbestimmungen.
- **Schulgesetz NRW § 43:** Regelungen zur Beurlaubung.
- Weitere spezifische Hinweise sind im Merkblatt des Ministeriums zu finden.